

Satzung des Warburger Heimat- und Verkehrsvereins

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Warburger Heimat- und Verkehrsverein e.V.“ und hat seinen Sitz in 34414 Hansestadt Warburg.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Paderborn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

B. Aufgaben

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Erhaltung des städtischen, geschichtlichen Kulturgutes auch durch Darstellung von Laienspielgruppen, insbesondere durch die Förderung und Durchführung des historischen Kälkenfestes;
2. die Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde, durch Initiativen zur Erschließung der heimatlichen und städtischen Schönheiten, durch Anregungen in Bezug auf die Stadtbild- und Denkmalpflege zur Erhaltung der Volksbräuche und Sitten;
3. die Förderung der Landschaftspflege, auch zur Erhaltung von Naturdenkmälern, und Anregungen zur Erstellung von Wanderwegen, Beschilderungen, die Errichtung von Ruhebänken und Schutzhütten;
4. die Durchführung von Ideenwettbewerben zur Verschönerung des Stadtbildes
5. Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen durch Allgemeininformationen, die Ziffern 1-4 betreffend, zur Veröffentlichung.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinsziels besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder gemäß § 8, Satz 3 der Satzung.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages kann vom Vorstand als Austritt gewertet werden. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Der Beitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

F. Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens alle 2 Jahre einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet abgesehen von den in §§ 14 und 15 festgelegten Fällen, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstands
- c) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- d) ggf. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 der Satzung),
- e) ggf. Wahl der Rechnungsprüfer
- f) vorliegende Anträge,
- g) Anfragen und Bekanntmachungen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzende und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

G. Vorstand

§ 11

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören (geschäftsführender Vorstand):

- a) der/die Vorsitzende
- b) ein/e Stellvertreter /in
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören mind. vier Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, auch als Videokonferenz, statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Textform, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen stattzufinden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 3 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitglieder - versammlung,
- c) Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12

Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Vorstandssitzung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Einladung von Personen zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- d) Vertretung des Vereins bei wichtigen Anlässen

H. Geschäftsjahr

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

I. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 12 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Warburg oder an eine von der Hansestadt Warburg bestimmte ,andere Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. an eine als steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung a) über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

J. Datenschutz

§ 16

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Warburg, den 30. März 2024

Klaus Stalze (Vorsitzender)

Sabine Finis (stellvertr. Vorsitzende)